Öffentliche Bekanntmachungen

Erweiterung Hammerstadt-Nordwest

Bebauungsplan / Satzung über örtliche Bauvorschriften / Inkrafttreten

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Erweiterung Hammerstadt-Nordwest“ im Planbereich 10-07, Plan Nr. 10-07/3 vom 15. April 2011 / 10. August 2011 im Stadtbezirk Aalen-Unterrombach-Hofherrnweiler und der Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 10-07/3

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt (BGBl) I Seite 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 582, berichtigt Seite 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 Seite 58) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen in öffentlicher Sitzung am 22. September 2011 die folgenden

SATZUNGEN

beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 15. April 2011. Der Abgrenzungsplan kann im Stadtplanungsamt eingesehen werden (s. unten); alternativ ist eine Information im Internet über das Geodatenportal der Stadt Aalen möglich (www.aalen.de).

§ 2 Bestandteile der Satzungen

1. Der Bebauungsplan (Stadtmessungsamt Aalen / Stadtplanungsamt Aalen) besteht aus dem
 * zeichnerischen Teil vom 15. April 2011 und
 * textlichen Teil vom 15. April 2011 / 10. August 2011

 jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

2. Die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO bestehen aus dem
 * zeichnerischen Teil vom 15. April 2011 und
 * textlichen Teil vom 15. April 2011 / 10. August 2011

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen bauordnungsrechtlichen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten der Satzungen

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft. Durch diesen Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften wird folgender Bebauungsplan aufgehoben, soweit er vom Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes (Plan Nr. 10-07/3) überlagert wird:

* Bebauungsplan „Hammerstadt-Nordwest“, Plan Nr. 10-07/1, in Kraft seit 15. November 1995.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf nicht der Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart gemäß § 10 Absatz 2 BauGB.

Der Bebauungsplan, der im vereinfachten Verfahren nach § 13 und § 13 a BauGB aufgestellt wurde, die Begründung sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Stadtplanungsamt Aalen (4. Stock, Zimmer 438) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.30 bis 11.45 Uhr, Montag bis Mittwoch 14 bis 16 Uhr, Donnerstag 15 bis 18 Uhr, Freitag 8.30 bis 12 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Telefon: 07361 52-1438). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 3018) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass:

* eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Absatz 2 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind;

* eine etwaige beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1-3 des Baugesetzbuches (BauGB),
* eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 etwaige beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
* etwaige beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und
* etwaige beachtliche Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuches (BauGB) beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nicht gegeben, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung und die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Aalen, 29. September 2011
Bürgermeisteramt Aalen

gez.
Gerlach
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Aalen über die Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat am 30.06.2011 aufgrund § 14 i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S 2585) geändert worden ist und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 GBl. S. 582 ber. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793, 962) die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre ertreckt sich auf alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes „Neubau einer Straßenunterführung und Straßenverbindung zwischen den Kreuzungen Ulmer Straße / Walkstraße und Alte Heidenheimer Straße / Hegelstraße“, Bebauungsplan-Nr. 07-02/1, mit Auslegungsbeschluss vom 13.07.2006 sowie den modernisierten Regelungen vom 24.09.2009/01.10.2009.

§ 2 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre; Ausnahmen

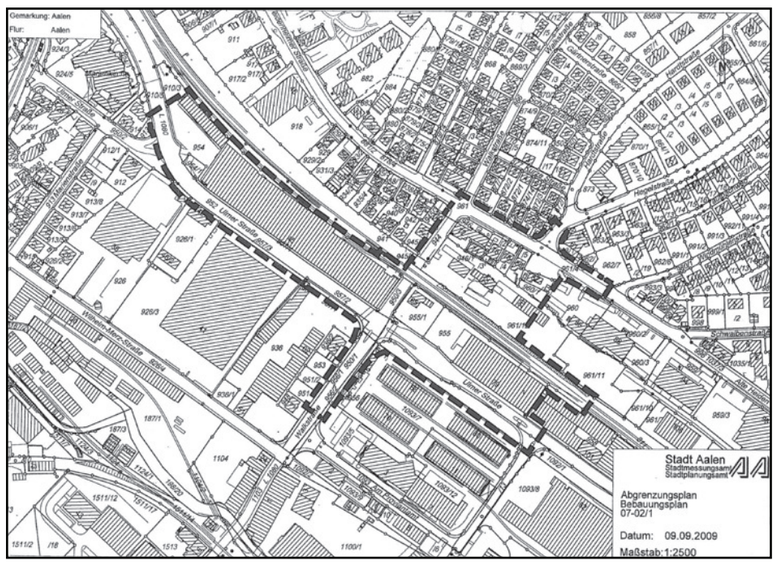
Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

§ 3 Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden



sind.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung über den Beschluss der Veränderungssperre - Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre - in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Aalen, 30. Juni 2011

gez.
Gerlach
Oberbürgermeister

Börsen/Basare

Samstag, 22. Oktober 2011
10.30 bis 12.20 Uhr | Greutschule in Aalen.
Basar rund ums Kind des Förderverein Horizonte. Telefon: 07361 931670.

Gottesdienste

Katholische Kirchen:

Marienkirche: So. 10 Uhr Eucharistiefeier - Verabschiedung von Diakon Ottmar Ackermann (Kirchenchor), 18 Uhr Andacht; **St.-Elisabeth-Kirche**: So. 10 Uhr Eucharistiefeier; **St.-Michaels-Kirche**: So. 10.30 Eucharistiefeier kroatisch/deutsch; **St.-Augustinus-Kirche**: So. 19 Uhr Eucharistiefeier; **Heilig-Kreuz-Kirche**: So. 10.30 Uhr Eucharistiefeier der ital. Gemeinde; **Salvatorkirche:** So. 10.30 Uhr Eucharistiefeier - Kleine Kirche im Meditationsraum; **Ostalbklinikum:** So. 9.15 Uhr Eucharistiefeier; **St.-Thomas-Kirche**: So. 10 Uhr Eucharistiefeier, 10 Uhr Kinderkirche in St. Ulrich.

Wahlfahrt auf den Schönenberg

Samstag, 8. Oktober 2011 - Treffpunkt 8.30 Uhr der Fußwallfahrer in Salvator. 14.30 Uhr Prozession ab Bahnhof Ellwangen zur Wallfahrtskirche. 15.30 Uhr dort Eucharistiefeier.

Evangelische Kirchen:

Stadtkirche: So. 10 Uhr Gottesdienst; **Christuskirche**: So. 10 Uhr Gottesdienst; **Martin-Luther-Saal:** 9 Uhr Gottesdienst; **Johanneskirche:** Sa. 19 Uhr Gottesdienst zum Wochenschluss, So. 8 Uhr Gottesdienst; **Markuskirche**: So. 10.30 Uhr Gottesdienst; **Martinskirche**: So. 10.30 Uhr Gottesdienst; **Ev. freikirchliche Gemeinde (Baptisten)**: So. 10 Uhr Gottesdienst; **Evangelisch-methodistische Kirche**: So. 10.15 Uhr Gottesdienst; **Neuapostolische Kirche**: So. 9.30 Uhr Gottesdienst, Mi. 20 Uhr Gottesdienst; **Volksmission**: So. 9.30 Uhr Gottesdienst; **Biblische Missionsgemeinde Aalen:** So. 9.30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst.

Zu verschenken

Waschmaschine, Telefon: 0152 03753458;
14 Dosen Katzenfutter „Cachet“ (ALDI), Telefon: 07361 931745;
Straßen-Mountainbike, 21-Gang, Telefon: 07361 31414;
Eck-Sofa, Mikrofaser, schwarz, Telefon: 0152 01316944;
Hochwertiger Aushub, Tel: 0173 9181574;
2 Straßenbesen; grüne Gießkanne; Sonnenschirmständer aus Beton, Telefon: 07361 5249653;
Bett mit Klappe (für Bettzeug), Telefon: 07361 49219;
Gr. Hasenstall auf Füßen; L: 1,60m H:0,80m T:0,80m, Tel: 07361 45731 ab 16 Uhr;
Klavier, 60 bis 70 Jahre alt, reparaturbedürftig (J.P. Sauer), Telefon: 07366 6775;
Truheneckbank (Lerche) und **Tisch** zum Ausziehen, Telefon: 07361 32836;
80 Schellackplatten, Tel: 0173 4685822.
Wenn auch Sie etwas zu verschenken haben, dann richten Sie Ihr Angebot bis Freitag, 10 Uhr an die Stadtverwaltung Aalen, über www.aalen.de, Rubrik „Aalen“ oder per Telefon unter 07361 52-1143. Es werden nur Angebote aus dem Stadtgebiet Aalen veröffentlicht!

Verloren – Gefunden

weiß-getigerte Katze, Fundort: Geierweg;
weiß-getigerte Katze, Fundort: Steinertgasse Aalen. **Zu erfragen beim Tierheim Dreherhof, Telefon: 07366 5886.**

goldene Kette, Fundort: Aalen. **Zu erfragen beim Fundamt Aalen, Telefon: 07361 52-1081.**